

Aufgrund § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 i.d.g.F. sowie § 25 des Gesetzes vom 27. September 2007 über den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland, LGBl. Nr. 73/2007 in der Fassung LGBl. Nr. 80/2023, in der Folge kurz WLV-Gesetz genannt, hat die Verbandsversammlung des Verbandes in ihrer Sitzung vom 02.06.2026 beschlossen:

Wasserabgabenordnung

§ 1

Wasserbezugsgebühr

1. Gemäß § 27 des WLV-Gesetzes wird die Wasserbezugsgebühr für den gesamten Versorgungsbereich mit **2,28** Euro pro m³ Wasser festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.

§ 2

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr gemäß § 27 WLV-Gesetz besteht aus der Bereitstellungsgebühr und der Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete).
2. Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Wohn- oder Geschäftseinheit, Betriebsstätte bzw. Einzelanschluss für alle Versorgungsfälle **13,70** Euro pro Monat. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.
3. Die Wasserzählergebühr (Wasserzählermiete) beträgt pro Wasserzähler und Dimension:

Tab. 1 Wasserzähler

Wasserzähler- dauerdurchfluss (Q ₃ lt. MID)	Wasserzähler- nenndurchfluss (Q _n)	Wasserzähler- nennbelastung (bzw. DN)	Wasserzählermiete pro Wasserzähler (exkl. MWSt.) in EURO pro Monat
4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	DN 32 – 3 m ³ /h	1,63
10 m ³ /h	5 m ³ /h	DN 40 – 7 m ³ /h	2,00
16 m ³ /h	10 m ³ /h	DN 50 – 20 m ³ /h	3,45

Wasserzähler- dauerdurchfluss (Q ₃ lt. MID)	Wasserzähler- nenndurchfluss (Q _n)	Wasserzähler- nennbelastung (bzw. DN)	Wasserzählermiete pro Wasserzähler (exkl. MWSt.) in EURO pro Monat
25 m ³ /h	-	DN 50	17,84
63 m ³ /h	-	DN 80	22,85
100 m ³ /h	-	DN 100	28,24
160 m ³ /h	-	DN 100	37,44
250m ³ /h	-	DN 150	50,15
325m ³ /h	-	DN 250	65,97

Tab. 2 Verbundwasserzähler

Wasserzähler- dauerdurchfluss (Q ₃ lt. MID)	Wasserzähler- nenndurchfluss (Q _n)	Wasserzähler- nennbelastung (bzw. DN)	Wasserzählermiete pro Wasserzähler (exkl. MWSt.) in EURO pro Monat
25 m ³ /h	-	DN 50	50,23
40 m ³ /h	-	DN 65	55,15
63 m ³ /h	40 m ³ /h	DN 80	60,07
100 m ³ /h	60 m ³ /h	DN 100	66,78
160m ³ /h	150m ³ /h	DN 150	102,28

§ 3

Ablesungs- und Abrechnungszeiträume

Gemäß § 28 WLV-Gesetz werden die Ablesungs- und Abrechnungszeiträume wie folgt festgelegt:

1. Als Ablesungs- und Abrechnungszeitraum wird ein Jahr festgesetzt. Bei einem Wechsel in der Person des Abgabepflichtigen oder einer sonstigen Änderung der Rechtsverhältnisse ist ein unterjähriger Ablese- und Abrechnungszeitraum im Rahmen der Maßgabe des § 28 Abs 1 S 2 WLV-Gesetz möglich.
2. Für Objekte mit einem Wasserverbrauch größer oder gleich 2.000 m³ pro Jahr

(=Großverbraucher) kann im Einvernehmen mit dem Abgabepflichtigen ein kürzerer Ablesungs- und Abrechnungszeitraum vereinbart werden.

3. Der bei der Ablesung ermittelte Wasserzählerstand ist die Grundlage für die Berechnung des Wasserverbrauches.
4. Die Höhe der vierteljährlichen Akontierungen richtet sich nach dem Wasserverbrauch der letzten Abrechnungsperiode und der monatlich anfallenden Grundgebühr.

§ 4

Wasserleitungsabgabe

Gemäß § 26 WLV-Gesetz wird die Wasserleitungsabgabe entsprechend dem zur Abdeckung des ermittelten Wasserbedarfs erforderlichen Nenndurchmesser der Anschlussleitung festgesetzt. Die sich aufgrund des Nenndurchmessers ergebende (der Norm entsprechende) zugeordnete Durchflussmenge (m³/h) gemäß Tabelle 3 ist mit dem Einheitssatz zu multiplizieren, wodurch sich die vorgeschriebene Wasserleitungsabgabe ergibt. Der Einheitssatz wird wie folgt festgesetzt:

1. Der Einheitssatz wird entsprechend § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Einhebung einer Wasserleitungsabgabe durch die Gemeinden, LGBl.Nr. 6/1962 in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt. Er darf das Doppelte jenes Betrages nicht überschreiten, der sich aus der Teilung der unter Zugrundelegung der im Zeitpunkt der Beschlussfassung für die gesamte Wasserleitungsanlage erforderlichen Baukosten durch die gesamte festgesetzte Wassermenge ergibt.
2. Der Einheitssatz wird mit **1,481,00** Euro pro m³ festgesetzt. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet.
3. Für die Abgabe bei Wohngebäuden bis zu zwei Wohneinheiten sind **0,347063** des im Pkt. 2. festgesetzten Einheitssatzes anzuwenden, das sind **514,00** Euro pro m³. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert hinzugerechnet. Der ermäßigte Einheitssatz kommt nur bei ausschließlicher Nutzung des Objektes für Wohnzwecke zur Anwendung.
4. Die Höhe der Abgabe ergibt sich aus dem Produkt des Einheitssatzes mit der festgesetzten Wassermenge gem. § 26 Abs. 3 WLV-Gesetz.
5. Die Wasserleitungsabgabe ist eine Abgabe für die Bereitstellung des Wassers. Sie ist pro Anschluss, welcher für ein Grundstück oder ein Reihenhaus hergestellt wird, zu entrichten. Davon unbenommen hat der Abgabenschuldner die Kosten der Anschlussleitung, das ist die Verbindung zwischen Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage der Wasserabnehmerin oder des Wasserabnehmers sowie eines allfällig erforderlichen Wasserzählerschachtes zu tragen.
6. Ändert sich die festgesetzte Wassermenge, Anzahl der angeschlossenen Wohneinheiten oder die Nutzungsart und damit die Grundlage für die Berechnung der Wasserleitungsabgabe, so ist für den Anschluss die nach der Neuberechnung

der Wasserleitungsabgabe laut Pkt. 4 sich ergebende Differenz zum ursprünglichen Abgabebetrag zu entrichten.

Tab.3 Nenndurchmesser und zugeordnete Durchflussmenge

	Nenndurchmesser Anschlussleitung PE DN/OD [mm]	zugeordnete Durchflussmenge Q [m³/h]
Wasserzähler	32	4
	50	10
	63	17
	90	35
	110	53
	140	86
	160	112
	200	176
	280	344
Verbundwasserzähler	90	35
	110	53
	140	86
	160	112
	280	344

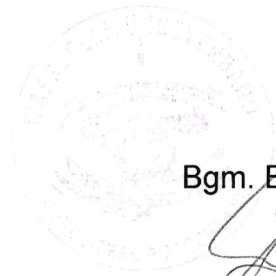
§ 5 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet sämtlicher Mitgliedsgemeinden des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland. Unberührt bleibt die Verordnungsermächtigung der Gemeinden gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl.I Nr. 168/2023 i.d.g.F., für nicht im Verbandsgebiet befindliche Versorgungsbereiche.

§ 6 Wirksamkeit

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli **2026** in Kraft.

Für die
Verbandsversammlung des
Wasserleitungsverbandes
Nördliches Burgenland



Bgm. Ernst Edelmann
Obmann

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.

Verordnung angeschlagen am: 22.06.2026

Verordnung abgenommen am: 16.06.2026